**Merkblatt weiterbildendes Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Die Erteilung der Bauvorlageberechtigung obliegt der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) und ist in § 70 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW geregelt. Für Innenarchitekten ist die ergänzende Hochschulprüfung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur nach Auslaufen der alten Diplomprüfungsordnung zum Wintersemester 2013-14 als Weiterbildung neu geregelt worden.

Es gilt die **Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe** vom 8. September 2014 veröffentlicht im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 42. Jahrgang – 8. September 2014 – Nr. 60.

**Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der ergänzenden Hochschulprüfung**

Personen, die gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW)1, in der jeweils geltenden Fassung, die Bauvorlageberechtigung erlangen wollen, müssen eine ergänzende Hochschulprüfung ablegen.

In der ergänzenden Hochschulprüfung sollen die Teilnehmenden am weiterbildenden Studium nachweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gebäudekunde, im Entwerfen und in der Grundrissgestaltung sowie im Städtebau besitzen, um Gebäude auch hinsichtlich ihrer Einbindung in das städtebauliche Umfeld gestaltend zu planen. Dieser Nachweis beinhaltet zwingend die praktische Anwendung der Kenntnisse in einem Entwurf, der entweder über ein eigenes Projekt aus der beruflichen Praxis (Objektvorlage, § 11) erbracht wird oder durch ein in diesem weiterbildenden Studium bearbeiteten Projekt (Studienarbeit, § 12). Zudem ist eine mündliche Abschlussprüfung nach § 13 abzulegen.

**Zulassungsvoraussetzungen für das weiterbildende Studium**

Zur Teilnahme am weiterbildenden Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ wird zugelassen, wer

1. aufgrund des Baukammergesetzes (BauKaG NRW)2, in der jeweils geltenden Fassung, die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf und

2. im Anschluss daran mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung

der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war.

**Umfang der ergänzenden Hochschulprüfung, Beginn und Dauer des weiterbildenden Studiums**

Die ergänzende Hochschulprüfung besteht

a) aus einem eigenen Projekt aus der beruflichen Praxis (Objektvorlage)

und einer mündlichen Abschlussprüfung

**oder**

b) aus einem in diesem weiterbildenden Studium bearbeiteten Projekt (Studienarbeit)

und einer mündlichen Abschlussprüfung.

Das weiterbildende Studium „Ergänzende Hochschulprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung“ wird im Sommersemester und Wintersemester angeboten und dauert ein Semester.

**LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR DAS WEITERBILDUNGSANGEBOT „BAUVORLAGEBERECHTIGUNG“ UND DIE TEILNAHME AN DER ERGÄNZENDEN HOCHSCHULPRÜFUNG**

Die Projektbearbeitung bzw. Aufgabestellung soll ein Maß an Komplexität aufweisen, das es gestattet, Aussagen zum städtebaulichen Zusammenhang, zur Außenraumgestaltung, zu planungsrechtlichen, funktionalen und konstruktiven Vorschlägen in einem ganzheitlich gestalteten Bauwerk zu treffen.

**Die Objektvorlage** ist der Hochschule rechtzeitig vor der Prüfung vorzulegen.

**Die Studienarbeit** kann im Rahmen des jeweiligen Angebotes der Hochschule unter Betreuung erstellt werden.

**I. Im Einzelnen sollen folgende Aussagen gemacht werden:**

1. Städtebauliche Belange: zum Beispiel: Gestalt, Nutzung, Verkehr, GRZ / GFZ, Flächenversiegelung

2. Der Entwurf soll eine relevante Größe haben. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an die für eine Bauvorlage erforderlichen Planunterlagen (Katasterpläne, Bauzeichnungen, Stand- und Brandschutznachweise sowie Baubeschreibung gemäß der MBauVorlVO 2007) bzw. nach BauO NRW mit Aussagen zu Abstandflächen, Bau- und Absturzhöhe, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege, Baustoffe und Bauteile, nachbarschützende Belange, insb. das Recht der Abstandsflächen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten 1:100 oder 1.200. Raum-und Flächenberechnungen nach DIN 277.

3. Darstellung des Tragwerks im Konzept als Vorbereitung für den Standsicherheitsnachweis.

4. Teil-Werkplanung M 1:50 mit konstruktiven Detailvorschlägen 1:10 bis 1:1 als Nachweis der Realisierbarkeit eigener Gestaltabsichten an besonders anspruchsvollen Punkten.

5. Außenraumgestaltung sowohl im städtebaulichen Bereich als auch am Bauwerk selbst in der Gebäudeplanung.

6. Entwässerungsplanung

**II. Folgende Plan-und Modellunterlagen werden in der Regel dazu nötig sein:**

a) Lageplan 1:500 als Dachaufsicht mit Außenraumgestaltung. Die städtebaulichen Daten

müssen überprüfbar sein.

b) Entwurfsplanung 1:100 oder 1:200mit allen notwendigen Grundrissen, Schnitten und

Ansichten. Außenraumplanung in der Regel im EG-Grundriss.

c) Baubeschreibung (zum Baugesuch)

d) Detailplanung 1:10 bis 1:1 nach Absprache

e) Visualisierung: Modell 1:100 oder 1:200 oder 1:500 nach Absprache, perspektivische oder fotorealistische räumliche Darstellungen etc.

**Die mündliche ergänzende Hochschulprüfung**  maßgebliche Beurteilung

Die mündliche Prüfung (in der Regel 30 min.) geht von der Präsentation der Objektvorlage oder der Studienarbeit aus und soll sich von da aus auch über den jeweiligen Entwurf hinaus auf alle geforderten Aussagen zu I. und II. beziehen.

In der mündlichen Prüfung soll sich herausstellen, dass Verständnis und Kenntnis vom städtebaulichen Kontext, landschaftlicher Einbindung bis zum Gebäudeentwurf im Detail erworben wurden, und dass die für die Zusammenarbeit mit Fachingenieuren und Behörden notwendigen Fähigkeiten vorhanden sind, soweit sie für die Bauvorlage von Belang sind.

**Weitere Informationsmöglichkeiten:**

Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Fachbereich 1 [www.hs-owl.de/fb1](http://www.hs-owl.de/fb1)

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen AKNW <http://www.aknw.de>

Detmold, 6.11.2014